

Besondere Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung Beherbergungs-Paket

Inhaltsverzeichnis

- Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen (BB 527)
- Vergnügungseinrichtungen (BB 591)
- Bäder, Sportplätze, Hallen (BB 590)
- Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen,
ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge (BB 535)
- Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger
und Wasserfahrzeuge (BB 536)
- Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (BB 526)
- Veranstalter (Fremdenbeherbergung) (BB 559-1)

Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen (BB 527)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte 5.3, 10.2 und 10.3 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
2. Als Obliegenheiten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6. VersVG - werden bestimmt:
 - 2.1 Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
 - 2.2 Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5 % davon.

Bäder, Sportplätze und –hallen (BB 590)

Mitversichert sind im Rahmen der EHV 2017/1, Abschnitt A, Z. 1 sämtliche zum Betrieb gehörige Frei- oder Hallenbäder (auch Schwimm-, Wannen-, Brause-, Dampf-, Heißluft-, Moor-, Fango-, elektrische oder ähnliche Bäder) sowie Saunen und Solarien. Ebenso gelten sämtliche Sportplätze und –hallen (wie z.B.: Tennis, Squash, Eislaut, Golf, Minigolf, Kegelbahnen etc. als mitversichert.

Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge (BB 536)

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und

Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1. EHV 2017/1 von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

- in betriebseigenen Garagen,
- auf betriebseigenen Parkplätzen oder
- auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2. EHV 2017/1 ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z.7, Punkte 3.1 und 3.2 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- Diebstahl oder Raub.

3. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
- 4.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- 4.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

6. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Veranstalter (Mitversicherung von Veranstaltungen im Fremdenbeherbergungsbereich) (BB 559-1)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB 2017/1 sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB 2017/1 auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter von ungefährlichen Gästeveranstaltungen (z.B.: Grillfest u.ä.)
2. Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt. 2.3 EHVB 2017/1 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z.11, Pkt. 1.2 EHVB 2017/1 sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnittes A, Z.1, Pkt. 3 EHVB 2017/1 mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung von gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen sowie Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
7. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerken, sowie aus der persönlichen Schadenersatzpflicht jegliche ev. Art von sport- oder geschicklichkeitsausübenden Teilnehmern an der Veranstaltung; das Testen von Fahrzeugen ist dem gleichgestellt.
8. Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf das Betriebsgelände des Versicherungsnehmers bzw. auf das Betriebsgrundstück auf dem der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Aktivitäten tätig war.
9. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrzeuggesetzes sowie mit Motorbooten, bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Vergnügungseinrichtungen (BB 591)

Mitversichert sind im Rahmen der EHVB 2017/1, Abschnitt A, Z. 1 sind sämtliche Vergnügungseinrichtungen wie Spielautomaten, Kinderspielplätze, Streichelzoo etc. sowie ungefährliche Gästeveranstaltungen (Rafting, Climbing, Flug- und Geschwindigkeitsveranstaltungen sind nicht mitversichert).

Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge (BB 526)

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7 und 8, jeweils Pkt. 2 der EHVB 2017/1 ist getroffen.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 %.
3. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (BB 526)

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte 10.2 und 10.3 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.